

I. Landestrauer.

Landestrauer tritt ein beim Ableben des Königes, der Königin, einer verwitweten Königin und des Kronprinzen, wenn er das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

Dieselbe dauert im erstern Falle zwölf, in den übrigen Fällen sechs Wochen.

Dabei findet Statt:

- 1) das tägliche Trauerlauten im ganzen Lande, von Mittag zwölf bis ein Uhr, beim Könige drei Wochen, außerdem zwei Wochen;
- 2) eine Gedächtnispredigt beim Aufhören des Trauerlautens, nur beim Könige;
- 3) die Ablündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, solange das Trauerlauten dauert;
- 4) die Einstellung der Musik und öffentlichen Lustbarkeiten im ganzen Lande, beim Könige drei Wochen, in den übrigen Fällen eine Woche;
- 5) der Gebrauch des geränderten Trauerpapieres von den Oberbehörden und allen Hofklassen, so lange das Trauerlauten dauert;
- 6) der Gebrauch schwarzer Stigel von allen Behörden und Hofklassen, während der ganzen Trauerzeit;
- 7) allgemeine Trauerkleidung die ganze Trauerzeit hindurch.

Den Königlichen Dienern ist, während der ersten Hälfte dieser Zeit, schwarze Kleidung, mit Flos um den Arm und um den Hut, während der zweiten, schwarze Kleidung ohne Flos vorgeschrieben.

Bei der Familientrauer des Hofes um Glieder der königlichen Familie, welche sich in hiesigen Landen aufhalten, findet einmalige Ablündigung des Trauerfalles von den Kanzeln in allen Kirchen des Landes, am nächsten Sonntage und in der Residenz das Trauerlauten an dem der Beisetzung vorausgehenden Tage Statt.

Die Trauer bei Hofe und bei der Armee wird durch besondere Reglements bestimmt.

II. Privattrauer.

Privattrauer findet Statt:

- 1.) um Aeltern, Großältern, Schwiegerältern und Ehegatten, zwölf Wochen;
- 2.) um Kinder und Enkel, sechs Wochen;
- 3.) um Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, vier Wochen;
- 4.) um Geschwister der Aeltern und Großältern, drei Wochen;